



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 298 (Rezension / *Review*, 2010)

David D. Phillips, *Avengers of Blood. Homicide in Athenian Law and Custom from Draco to Demosthenes* (Historia Einzelschriften 202)

Historische Zeitschrift 291 (HZ), 2010, 479–481

© 2011–2016 by Walter de Gruyter GmbH (Berlin) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.degruyter.com/>)

Schlagwörter: *dike phonou*

Key Words: *dike phonou*

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

David D. Phillips, Avengers of Blood. Homicide in Athenian Law and Custom from Draco to Demosthenes. (Historia, Einzelschriften, H. 202.) Stuttgart, Steiner 2008. 279 S., € 59,-.

Auf den Spuren von Gustave Glotz, *La solidarité de la famille* (Paris 1904), und der von Hans Julius Wolff (*The Origin of Judicial Litigation*, in: *Traditio* 4, 1946, 31–87) entwickelten Theorie der „gerichtlichen Kontrolle der Eigenmacht“ zeichnet der Autor den rechtlichen Rahmen und die sozialen Konventionen nach, unter denen im archaischen und klassischen Athen Tötung gesühnt wurde. Neu ist sein Ansatz, das von David Cohen, *Law, Violence, and Community* (Cambridge 1995), inzwischen gut eingeführte soziologische Modell der athenischen Streitkultur auf die zahlreich überlieferten Blutprozesse anzuwenden: In Athen habe ein Prozeß vor den großen Laiengerichtshöfen einen Streit zwischen den Beteiligten nie beigelegt, sondern sei nur ein Schritt im fortwährenden Wettstreit um soziales Prestige innerhalb der Elite gewesen.

Fälle von Blutrache, wie im Titel angesprochen, findet man im Buch nicht. Seit Drakons Gesetz (621/20 v. Chr.) wurde Rache für ein getötetes Familienmitglied im Gerichtsverfahren geübt. Phillips' Anliegen ist es, die Spielregeln der sozialen Einrichtung der „Feindschaft“ (*echthra*) darzustellen, die durch den Gegenpol der „Freundschaft“ (*philia*) und Familiensolidarität schärfer zu erfassen sind. Dieser Aufgabe ist der Autor ansprechend nachgekommen. Vorbehalte bestehen allerdings gegenüber seinen Ergebnissen zum Blutrecht Athens. Er kann sich nicht damit abfinden,

daß auch im hochentwickelten, kultivierten klassischen Athen die Verfolgung einer Bluttat ausschließlich in den Händen der Familie lag. Nur ein Kreis von Verwandten war legitimiert, die private *dike phonou* zu erheben. Feinfühliges Gelehrte vermeinten Hinweise auf eine zusätzliche Popularklage, eine *graphe phonou*, gefunden zu haben, was jedoch Phillips zu Recht ablehnt (S. 59 Anm. 3). Doch auch das von ihm in diese Richtung gedeutete Arrestverfahren, die *apagoge*, kann diese vom heutigen Rechtsempfinden gefühlte Lücke nicht schließen.

Auf eine Einleitung (Enmity, Vengeance, and Litigation, S. 13–32), welche dem essayhaften Aufbau des Buches einigen Zusammenhalt gibt, folgen zwei Teile: I. Homicide and Vengeance from Draco to Demosthenes, Kap. 1–4, und II. Homicide and Vengeance, and the Thirty Tyrants, Kap. 5–7. Eine Zusammenfassung und eine Appendix *androlepsia* schließen den Textteil ab, eine reichhaltige (leider nur selektiv verwertete) Bibliographie und sorgfältige Sach- und Quellenregister folgen.

Im 1. Kap. wird vor allem die Frage nach dem Anlaß für die Gesetzgebung Drakons neu beantwortet. Überwiegend wird Drakon als Verfasser eines Strafgesetzbuchs für Bluttaten angesehen, welches in Athen der Blutrache Einhalt geboten habe, die nach der frevelhaften Tötung der Putschisten um Kylon den Staat lahm gelegt hätten. Kylon habe sich über seine Aristokratenkollegen als Tyrann erheben wollen. Doch wird auch dieser Zusammenhang bestritten: Das Gesetz sei wegen der prosperierenden Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung Athens nötig geworden (M. Gagarin, *Writing Greek Law*. Cambridge 2008, 103). Phillips bejaht zwar den Zusammenhang mit den Kyloniern, doch deutet er deren Aufstand als „vertikale *stasis*“, als Aufruhr der sozialen Unterschichten gegen die Aristokraten, nicht als „horizontale“, als Kampf innerhalb der Elite. Ohne die (ohnedies unzureichenden) Belege zu sammeln, sieht er Drakon als weitgehend gescheiterten Vorläufer Solons. Daß das Gesetz Drakons keine Kodifikation, sondern eine ganz konkrete Antwort auf die seit Kylon offenen Rechtsfragen sein könnte (G. Thür, *Mélanges Dimakis*. Athen 2002, 109–114) hat Phillips nicht einmal erwogen. Abzulehnen ist auch seine Deutung, das Wort *pheugein* (wörtlich „fliehen“) bedeute im Gesetz „sich dem Prozeß stellen“ und nicht, wie allgemein verstanden, „in Verbannung gehen“. Damit sei bereits für Drakon die Todesstrafe belegt (S. 51 u. 54; dagegen schon G. Thür, in: *JJP* 20, 1990, 143–156).

Das 2. Kap. faßt unter dem Aspekt der Feindschaft, die am Grab des Opfers formell eröffnet wird, den Blutprozeß im klassischen Athen zusammen. Im 3. Kap. wird die Anchiastie (Verwandtschaftsnähe) als Kriterium für religiöse Pflichten, Rache, aber auch Erbrecht untersucht. Der Fall der getöteten alten Amme in Dem. 47,68–73 zeigt im 4. Kap. die religiösen und rechtlichen Grenzen der Pflicht und Legitimation zur privaten *dike phonou* auf.

Die drei Kapitel des II. Teiles konzentrieren sich auf die „vertikale *stasis*“ am Ende des Peloponnesischen Krieges, welche die Schreckensherrschaft der Dreißig

Tyrannen beendet hatte, und vor allem auf die Amnestie nach Restitution der Demokratie. Das 5. Kap. behandelt das Thema allgemein. Es folgen zwei ausführliche Einzellexegesen, von Lysias 12, einem Rechenschaftsprozeß gegen Eratosthenes, einen der Dreißig, im 6. Kap., und Lysias 13, einem *apagoge*-Verfahren gegen den Denunzianten Agoratos im 7. Kap.

Die oft etwas weitschweifigen Analysen der Texte zur „Feindschaft“ bedürfen keiner Stellungnahme. Rechtlich interessant ist vor allem Phillips' Auffassung, die Verhaftung des Täters und das sich hieran anschließende *apagoge*-Verfahren vor einem Gerichtshof habe in Athen jedem beliebigen Bürger die Möglichkeit geboten, gegen einen Bluttäter einzuschreiten. Seit Drakon gab es die private Verhaftung von verurteilten Bluttätern, die sich nicht an die Verbannung hielten. Auch ein förmlich mit *dike phonou* Verklagter, der vor der Hauptverhandlung geweihte Stätten betrat, konnte abgeführt werden. Die *apagoge* war auch gegen Gesindel (*kakourgoi*) wie Straßenräuber und Beutelschneider zulässig, wenn sie auf frischer Tat gestellt wurden. Für die Verhaftung von Personen, die einer Bluttat lediglich verdächtig waren, beruft Phillips sich zu Unrecht auf drei Quellen: 1) In Antiphon 5 (zw. 427–412 v. Chr.) sei diese *apagoge* erstmals angewandt worden. Doch schon H. J. Wolff (Die attische Paragrafhe. Weimar 1966, 114f.) hat gesehen, daß der Sprecher nur aus taktischen Gründen nicht gegen seine Verhaftung ankämpft, sondern gegen den lediglich im Hintergrund stehenden Mordvorwurf. 2) Daß Lysias in der Agoratosrede (398 v. Chr.) seine Klage gegen den Denunzianten nur auf sophistische Tricks stützt, die letztlich die ganze Amnestie zunichte machen würden, hat Phillips selbst gesehen (S. 200). In beiden Fällen waren die Verhafteten übrigens keine athenischen Bürger. 3) Wenn Demosthenes schließlich (or. 23, 80; 352 v. Chr.) die *apagoge* als letzte mögliche Maßnahme nennt, um gegen Bluttäter vorzugehen, die geweihte Stätten betreten, stellt er den Laienrichtern fälschlich die Verhaftung eines bereits mit *dike phonou* Verklagten als generelle Tötungsklage dar. Doch in dieser Rede finden sich noch ärgere Verdrehungen (s. G. Thür, Symposium 1990. Köln 1991, 53–72). 4) Es ist noch anzuführen, daß der gewissenhafte Sprecher in Dem. 47 (355/56 v. Chr.) die *apagoge* gar nicht in Erwägung zieht, was auch Phillips (S. 131) nicht bestreiten kann.

Auch wenn das Buch zum Widerspruch herausfordert, ist es als wichtiger und willkommener Diskussionsbeitrag dankbar aufzunehmen.

Wien

Gerhard Thür